

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Die neue Fernsignatur: Reichweite und haftungsrechtliche Aspekte des Signaturerfordernisses

von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin

Das Thema Fernsignatur ist durch die Ausgabe neuer beA-Karten mit geänderter Signaturtechnik omnipräsent. Doch nicht jeder Schriftsatz unterliegt im Rahmen der Verwendung des beA dem Signaturerfordernis. Im Gegenteil: Im Grundsatz muss gar nicht qualifiziert elektronisch signiert werden – hier kommt die neue Fernsignatur nicht zum Tragen. Der Beitrag gibt einen Überblick, in welchen Konstellationen eine Signatur erforderlich ist, und welche haftungsrechtlichen Aspekte Anwälte bei der Umstellung auf die Fernsignatur beachten sollten.

1. Es gibt zwei beA-Signaturformen

In Bezug auf die Signatur werden bei der Übermittlung per beA bekanntermaßen zwei Signaturformen eingesetzt: die einfache (elektronische) und die qualifiziert elektronische Signatur (qeS).

a) Die einfache Signatur

Die einfache Signatur in digitaler Form lässt den Unterzeichner erkennen, erfolgt aber noch ohne elektronische Identifizierung. Deshalb muss der anwaltliche Berufsträger den beA-Schriftsatz mit seinem Namen versehen – ein einfacher Zusatz „Rechtsanwalt“ oder eine nicht lesbare eingescannte Unterschrift genügen nicht (vgl. BGH 7.9.22, XII ZB 215/22, www.de/ak, Abruf-Nr. 48676774; AK 22, 200; BSG AK 22, 74; BAG AK 21, 58). In jedem Fall muss der Schriftsatzersteller in Druckbuchstaben oder mit Schriftzug deutlich lesbar erkennbar sein, mithin eine einfache Signatur angebracht werden.

b) Die qualifiziert elektronische Signatur

Auf die einfache Signatur darf insofern zwar nie verzichtet werden, sie allein genügt aber noch nicht für die Übermittlung von Schriftsätzen im ERV. Hier wird die qeS relevant. Diese hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Die damit gewährleistete elektronische Identifizierung kann im Rahmen des ERV jedoch auch durch die Authentifizierung mittels beA-Karte erfolgen, weswegen nicht in jedem Fall qualifiziert elektronisch zu signieren ist. Im Folgenden werden Reichweite, Grundsatz und Ausnahmen vom Signaturerfordernis dargestellt, wobei damit nicht die (immer anzubringende) einfache Signatur gemeint ist, sondern die qeS.

2. Das bedeutet das Signaturerfordernis bei (bzw. trotz) beA

Sowohl für haftungsrechtliche Aspekte als auch für die Einrichtung optimaler Arbeitsabläufe ist die differenzierte Betrachtung um das Signaturerfordernis entscheidend: Zum einen werden damit Verantwortungsbereiche und Haftungsrisiken geschärft, insbesondere in welchem Umfang überhaupt ein Signaturerfordernis besteht. Zum anderen geht es um die Optimierung der

Lässt den Unterzeichner erkennen

Gewährleistet die elektronische Identifizierung

Die digitale Arbeitsweise soll die Praxis effektiv erleichtern

Kanzleiabläufe und im Grunde „um des Pudels Kern“ des ERV: Die neue digitale Arbeitsweise kann eine effektive Erleichterung zur bisherigen Praxis darstellen. Umständliche und ortsgebundene Abläufe entfallen mit Wegfall der handschriftlichen Zeichnung; Unterschriftsmappen können quasi digital geführt werden. Ebenso wird insbesondere durch den Einsatz eines Software-Zertifikats das ortsunabhängige Arbeiten zur Realität, sodass sogar auf den Einsatz einer beA-Karte verzichtet werden kann.

a) Der Grundsatz lautet: beA ohne qeS

Zunächst muss die Übermittlung per beA durch die entsprechende Verfahrensordnung eröffnet sein. Das ist etwa in § 130a Abs. 1 ZPO der Fall. Danach können *„vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter [] nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden“*. Nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO gilt als solcher Übermittlungsweg der *„zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts“*.

Entsprechende Regelungen finden sich in §§ 32a StPO, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO, 52a FGO. Vor dem Familiengericht gilt dies über die Verweisungsnorm des § 14 Abs. 2 FamFG auf die insoweit anwendbare ZPO. Die elektronische Übermittlung an das BVerfG ist jedoch nicht eröffnet, was in diesem Zusammenhang auch als „gallisches Dorf“ bezeichnet wird (Beyerbach, JA 2018, 121).

Soweit die Verfahrensordnungen den Versand per beA ermöglichen, ist dies grundsätzlich ohne qeS möglich. Voraussetzung ist dabei jedoch die höchstpersönliche Übermittlung, was technisch durch den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis nachprüfbar ist. Im Umkehrschluss ist für alle Konstellationen, in denen ein Berufsträger nicht persönlich versendet, sondern den konkreten Versandvorgang anderen, insbesondere Mitarbeitern, überlässt, das qualifiziert elektronische Signieren nötig.

Beachten Sie | Bei der Einreichung zu Gerichten, die verfahrensrechtlich per beA ohne qeS übermittelt werden dürfen und auch sonst keinem Signaturerfordernis unterliegen, ermöglicht die Verwendung eines Software-Zertifikats der BNotK eine praktische Alternative zur beA-Karte. In diesem Fall erfolgt die Authentifizierung durch Verwendung des (ebenfalls PIN-geschützten) Software-Zertifikats. In Kombination mit einer Fachsoftware können das beA automatisch abgerufen und Nachrichten sowie eEB versendet werden, ohne dass ein Kartenleser oder eine beA-Karte erforderlich sind. Außerdem vereinfacht die Verwendung eines Software-Zertifikats statt des physischen Sicherheitstokens das mobile Arbeiten (vgl. BRAK-Newsletter zum beA 9.3.17, Ausgabe 10/17). Das Arbeiten von unterwegs ist damit noch effektiver im Berufsalltag abzubilden.

Die Verfahrensordnung eröffnet in der Regel die beA-Übermittlung

Das ist nicht an das BVerfG möglich!

Hier kann ein Software-Zertifikat eine praktische Alternative sein

b) Eine Ausnahme besteht (noch) für Berufsausübungsgesellschaften

Der vorstehende Grundsatz gilt im Grunde auch für den Versand durch eine Berufsausübungsgesellschaft (Stichwort „Kanzleipostfach“). Diesbezüglich eröffnet § 59l Abs. 2 S. 2 BRAO i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 7 RAVPV die Möglichkeit: *„Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, so darf diese das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben.“* Die für den ERV zuständige Geschäftsführerin der BRAK, RAin Julia von Seltmann, weist dabei darauf hin, dass bis zur abschließenden Klärung, wie dieser Nachweis geführt und gerichtlich verwertet wird, im Zweifel dennoch qualifiziert elektronisch signiert werden sollte (BRAK-Magazin 4/2022, 10; BRAK-Newsletter 6.10.22, Ausgabe 20/22).

Zum Nachweis besser qualifiziert elektronisch signieren

c) Für fristwahrende Schriftsätze werden (keine) Ausnahmen gemacht

Gleichfalls aus praktischen Erwägungen könnte eine qeS für die Fälle erforderlich sein, in der das unzuständige oder versehentlich falsche Gericht adressiert wird. Das OLG Bamberg hatte in diesem Zusammenhang entschieden: *„Ist die elektronisch beim unzuständigen Gericht eingereichte Beschwerdeschrift qualifiziert elektronisch signiert, führt die elektronische Weiterleitung über die EGVP-Postfächer vom unzuständigen an das zuständige Gericht zu einem insoweit formgerechten elektronischen Eingang bei letzterem, da der Schriftsatz dort mit qualifizierter elektronischer Signatur eingeht.“* (2.5.22, 2 UF 16/22 = AnwBl Online 22, 371). Aus den Entscheidungsgründen geht zwar kein Signaturerfordernis als Voraussetzung für eine entsprechende Weiterleitung, sondern nur für die formgerechte (elektronische) Einreichung als solche hervor. Damit kommt die hier beschriebene Reichweite des Signaturerfordernisses auch hier zum Tragen. Auch aus haftungsrechtlichen Gründen empfiehlt sich jedoch eine qeS, wenn gerade der Gerichtsstand streitig ist.

Allein aus praktischen Gründen bietet sich die qeS für „Weiterleitungsfälle“ an

d) Die qeS kann aber wegen Schriftformerfordernissen zwingend sein

Soweit damit die Reichweite der Übermittlungsvorschriften und eine Übermittlung per beA ohne Verwendung einer qeS skizziert ist, ist zwar die elektronische Übermittlung möglich. Zu beachten ist jedoch, dass die qeS dennoch zur Einhaltung der Schriftform notwendig sein kann:

- Das gilt etwa für den Widerspruch im Verwaltungsverfahren, der nach § 70 VwGO per Schriftform geführt werden muss. Eine Übermittlung per beA ist wegen § 3a Abs. 1 VwVfG zwar möglich, die Schriftform lässt sich nach § 3a Abs. 2 VwVfG aber nur durch eine qeS ersetzen.
- Ein Schriftformerfordernis kann auch aus materiell-rechtlichem Recht bestehen, z. B. für eine einseitige Willenserklärung mit Formzwang, wie im Mietrecht (§ 568 BGB) oder im Arbeitsrecht (§ 623 BGB). Hier kann die Schriftform nach § 126a BGB durch eine qeS ersetzt werden. In der Praxis ist hier § 174 BGB zu beachten, wonach ggf. die Vorlage einer Vollmachtsurkunde notwendig ist. Wenn diese nicht vom Vollmachtgeber ebenfalls qualifiziert elektronisch signiert vorliegt – was selten der Fall sein wird –, kann nach § 174 S. 2 BGB der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung vorab in Kenntnis setzen, um so im ERV den Medienbruch zu

Schriftform und damit qeS wird durch VwGO vorgegeben

Schriftform und damit qeS ergibt sich aus materiellem Recht

vermeiden. Letzteres wird in der Praxis doch dazu führen, dass die Kündigung ohne Umweg über den Prozessbevollmächtigten erklärt wird. Zur eleganten elektronischen Form muss sich die qeS auch für solche Sachverhalte durchsetzen.

3. Das bedeutet die Verwendung der neuen Fernsignatur

Bei der Verwendung einer qeS besteht grundsätzlich die freie Auswahl entsprechender Anbieter. Die von der BRAK als Zertifizierungsstelle eingesetzte BNotK hat im Jahr 2022 auf ein Fernsignaturverfahren umgestellt. Dies war auch der Hintergrund für die Ausgabe der neuen beA-Karten bzw. den Tausch der bisherigen beA-Karten der sog. ersten Generation.

a) Die technische Perspektive ist nicht einhellig

Die BNotK begründete die Umstellung mit dem Fortschritt der Technik (Rundschreiben 5.9.22, S. 3) und den Hinweis auf Art. 12 Abs. 3 Buchst. a) eIDAS-Verordnung. Der Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr betonte demgegenüber, dass „weder eine gesetzliche noch eine technische Notwendigkeit für das Fernsignaturverfahren“ bestand (Mitteilung v. 9.8.22, S. 1; Rinke, Kanzleisoftware-Schnittstelle – Quo vadis?, S. 20, 21). In technischer Hinsicht ist das Fernsignaturverfahren zwar auch Stand der Technik und erlaubt theoretisch ein schnelleres Signieren als die bisherige Signatur, das geänderte Signaturverfahren zeigt sich aber nicht belastbar vorteilhaft (Degen/Scheiningher, NJW-aktuell 40/22, 12).

b) Die rechtlichen Auswirkungen der Fernsignatur sind beträchtlich

Die Änderung des Signaturverfahrens bringt nicht nur einen technischen Unterschied, sondern wirkt sich auch haftungstechnisch aus:

- Bisher wurde überwiegend über den Web-Client des beA oder die entsprechende Schnittstelle der BRAK zu der Fachsoftware signiert. Das Signaturzertifikat war auf der Karte selbst gespeichert; es wurde quasi „lokal“ signiert. Im Fall von „technischen Schwierigkeiten“ war das Haftungsrisiko durch § 130d S. 2 ZPO (bzw. entsprechende Verfahrensnormen) aufgefangen, wonach eine Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig und der Weg in die Wiedereinsetzung offenblieb. Bei Nichterreichbarkeit der beA-Server konnte weder signiert noch versendet werden.
- Nun wird das Signaturzertifikat nicht mehr auf der Chipkarte selbst ausgegeben, sondern verbleibt in der „hochsicheren IT-Umgebung der BNotK“ (Rundschreiben der BNotK 5.9.22, S. 2). Damit setzt das neue Signaturverfahren die Erreichbarkeit des Signaturservers voraus. Die Konstellation, dass dieser nicht erreichbar ist, die beA-Server indes trotzdem eine Übermittlung per beA ermöglichen, wird gesetzlich nicht erfasst und bildet damit ein Haftungsrisiko. Dieses kann nur minimiert werden, indem der Rückgriff auf eine andere Signaturlösung oder eine lokale Variante ohne Einsatz des Fernsignaturverfahrens vorgehalten wird. Perspektivisch wäre eine Erweiterung der entsprechenden Verfahrensnormen in Anpassung an die neue Konstellation wünschenswert. Bis dahin bleibt auf eine analoge Anwendung zu hoffen.

Technisch gesehen war die Umstellung nicht nötig

Bisher: Lokale Signatur und bei Serverausfall analoge Alternativen

Neu: Erhöhtes Haftungsrisiko durch externe Variante